Anfechtung letztwilliger Verfügungen wegen Irrtums

im Falle des § 2078, 2 BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Wolfgang Müller

Regierungsreferendar bei der Kgl. Regierung in Posen.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Leonhard.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Brie, Dekan.

Meinem Vater.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 73, 80, 86.
Benecke, Der Irrtum im Motiv bei letztwilligen Verfügungen. Inaug.-Diss. Greifswald 1898.
Bekker und **Fischer**, Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs.
Brehm, Das Erbrecht des BGB. Hannover 1896.
Brodnitz, Irrtum im Beweggrund. Inaug.-Diss. Würzburg 1898.
Bruck, Bedeutung der Anfechtbarkeit für Dritte. In Leonhards Studien zur Erläuterung des BR.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Jena 1900.
Corpus juris civilis. Ausgabe v. Krüger u. Mommsen. Berlin 1899.
Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen und Leipzig 1900.
Dernburg, Pandekten. 6. Aufl. Berlin 1900.
Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts. Halle 1884.
Eck, Sammlung von Verträgen über den Entwurf. Berlin 1896.
Eck, Indignität und Enterbung. Inaug.-Diss. Berlin 1894.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 7. Aufl. 1900.
Engelmann, Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. Berlin 1900.
Enneccerus und **Lehmann**, Bürgerliches Recht. Marburg 1899.
Figge, Begriff der Unwirksamkeit im BGB. Inaug.-Diss. Berlin 1902.
Fischer-Henle, Kommentar zum BGB. 1901.
v. Flemming, Irrtum im Motiv bei letzten Verfügungen. Inaug.-Diss. Greifswald 1902.
Frommhold, Kommentar zum BGB. Berlin 1900.
Gaius, Institutiones. Ausgabe v. Krüger und Mommsen. 1899.
Gareis, Kommentar zum BGB. Berlin 1900.
Gradenwitz, Wörterverzeichnis zum BGB. Berlin 1902.
Gradenwitz, Anfechtung und Reurecht im BGB. Berlin 1902.

Heilfron, Lehrbuch des BR. Berlin 1901.
Hellmann, Vorträge über das BGB. Freiburg 1897.
Hölder, Kommentar zum BGB. Münden 1900.
Iherings Jahrbücher. Bd. 42.
Isay, Die Willenserklärung im Tatbestande des Rechtsgeschäfts. Jena 1899.
Leonhard, Beiträge zur Irrtumslehre. Deutsche Juristenztg. 10. Jahrg. Nr. 1 S. 20.
Leonhard, Der Erbschaftsbesitz. Jena 1899.
Leonhard, Allgemeiner Teil des BGB. Berlin 1900.
Leonhard, Irrtum bei nichtigen Verträgen. 1. Teil. Berlin 1883.
Loewenwald, Erbeinsetzung. Inaug.-Diss. Greifswald 1898.
Manigk, Anwendungsgebiet der Vorschriften für Rechtsgeschäfte. Berlin 1901.
Martius, Irrtum in den Beweggründen. Inaug.-Diss. Berlin 1898.
Matthiaß, Lehrbuch des BR. Berlin 1898.
Meischeider, Die letztwilligen Verfügungen. Leipzig 1900.
Manick, Willenserklärung und Rechtsgeschäft. Berlin 1900.
Motive. Berlin 1896.
Neumann, Einfluß des Irrtums im Beweggrund auf letztwillige Verfügungen. Inaug.-Diss. Breslau 1898.
Nimier, Einfluß der Willensmängel auf testamentarische Erbeseinsetzung. Inaug.-Diss. Rostock 1902.
Peiser, Handbuch des Testamentsrechts. Berlin 1902.
Pernice, Labeo. Halle 1892.
Planck, Das BGB. Berlin 1897.
Protokolle. Berlin 1899.
Puchta, Pandekten. Leipzig 1850.
Reatz, Entwurf des BGB. 2. Lesung. 1894.
Reatz, desgl. Rechtsanwaltsausgabe des bürgerl. Rechts. Berlin 1900.
Rehbein, Das BGB. Berlin 1899.
Röhne und **Feist**, Nachlaßbehandlung. Berlin 1902.
Roßhirt, Lehre von den Vermächtnissen. Heidelberg 1835.
v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Berlin 1840.
Scherer, Das BGB. Allgemeiner Teil. Erlangen 1898.
Sintenis, Praktisches gemeines Zivilrecht. 1869.
Sohm, Institutionen. 10. Aufl.
Staudinger, Kommentar zum BGB. München 1902.
Strohal, Kommentar des deutschen Erbrechts. Berlin 1901.

Stubenrauch, Kommentar zum österreichischen Gesetzbuch. Wien 1884.
Unger, System des österreichischen Privatrechts. Leipzig 1871.
Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. 6. Aufl. Marburg 1852.
Weißler, Die deutsche Nachlaßbehandlung. Berlin 1900.
Windscheid, Lehre von der Voraussetzung. Düsseldorf 1850.
Windscheid, Pandekten. 8. Aufl. Frankfurt 1900.
Zeitschrift für Zivilrecht und Praxis. Gießen 1863. XX.
Zitelmann, Internationales Privatrecht. Bd. 2 Heft 1.
Zitelmann, Recht des BGB. Allgemeiner Teil. Leipzig 1898, 1900.
Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. Leipzig 1879.

§ 1.

I. Das testamentarische Rechtsgeschäft.

Das Testament, als das rechtlich anerkannte Mittel des Testators, seine vermögens- und familienrechtlichen Verhältnisse für die Zeit nach seinem Tode zu regeln, gehört im römischen Rechte als Unterart zu der Gruppe letztwilliger Verfügungen, — vom Bürgerlichen Gesetzbuche auch schlechthin Testament genannt,[1]) das sind Verfügungen, die bestimmt sind, den letzten Willen des Testators zum Ausdruck zu bringen und demgemäß bis zu seinem Tode von ihm jederzeit widerrufen werden können. Sie stehen hierin im Gegensatz zu den Erbverträgen, die ihrer Vertragsnatur entsprechend den Willen der Kontrahenten binden, deswegen (abgesehen von dem Fall des § 2293 BGB.) nicht einseitig widerrufen werden können. Gemeinsam ist den Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen, daß sie bestimmt sind, ihre Wirkungen nach einem eingetretenen Todesfall zu äußern; man faßt deshalb beide unter dem Oberbegriff „Verfügungen von

---

[1]) Der durch Erfordernis der Erbeseinsetzung gebildete wesentliche Unterschied des Testamentes gegenüber dem Vermächtnisse ist im heutigen Recht verschwunden; so konnten beide Institute unter dem Oberbegriff „Testament" (im materiellen Sinne) vereinigt werden; vgl. BGB. V 3. Abschn. Man hat hierzu im Gegensatz das Testament, soweit es besonderen Formvorschriften unterliegt, „Testament" (in formellem Sinne) genannt.

Todeswegen" [1]) zusammen, die dieser Bedeutung zufolge im Gegensatz zu allen übrigen Verfügungen, d. i. denen unter Lebenden stehen, ohne daß jedoch ein innerer begrifflicher Gegensatz bestände. Vielmehr gelten für beide, soweit nicht allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen folgende Sonderbestimmungen bestehen, die Vorschriften für Rechtsgeschäfte überhaupt. Auch eine Würdigung der Sonderbestimmungen, wie sie im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen dürften, muß daher von den allgemeinen Grundsätzen für Rechtsgeschäfte ausgehen; insbesondere ist hier, wo es sich um die Wirkung innerer Mängel handelt, auf Wesen und Begriff des Rechtsgeschäftes näher einzugehen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gebraucht die Begriffe Rechtsgeschäft und Willenserklärung — inbesondere in den §§ 116 ff. nebeneinander, ohne sie dem Sinne nach zu unterscheiden, wie es überhaupt die Begriffe beider Rechtsinstitute nicht entwickelt. In den Motiven [2]) findet sich ein Versuch, das Verhältnis beider Bezeichnungen gegeneinander zu bestimmen. „Unter Willenserklärung wird die rechtsgeschäftliche Willenserklärung verstanden. Die Ausdrücke Willenserklärung und Rechtsgeschäft sind der Regel nach als gleichbedeutend gebraucht. Der erstere Ausdruck ist namentlich da gewählt, wo die Willensäußerung als solche im Vordergrunde steht, oder wo zugleich der Fall getroffen werden soll, daß eine Willenserklärung nur als ein Bestandteil eines rechtsgeschäftlichen Tatbestandes in Frage kommt." Die letzten Worte enthalten die Auffassung, daß sich die Willenserklärung zum Rechtsgeschäft unter Umständen verhalten kann wie der einzelne Bestandteil zum gesamten Tatbestande. Zur

---

[1]) „Verfügung" steht nach dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches namentlich in Gegensatz zu den „reinen Erwerbsgeschäften, sowie solchen Geschäften, die die Partei bloß persönlich verpflichten, z. B. Okkupation, Schenkungsversprechen, Übernahme von Diensten (Nichtverfügungen)", Cosack allgem. Teil BGB. S. 150.

[2]) Motive I S. 126.

Feststellung des Standpunktes des Bürgerlichen Gesetzbuches in heutiger Fassung ist zunächst der Begriff der Willenserklärung zu untersuchen. Man unterscheidet die Rechtstatsachen in Ereignisse und Handlungen; da die juristische Willenserklärung ihr Entstehen menschlicher Tätigkeit verdankt, ist sie eine Rechtshandlung. Wie jede Handlung läßt sich die Willenserklärung in ihrer einfachsten Form auf eine Körperbewegung zurückführen. Man [1]) unterscheidet drei Arten der Körperbewegung, passive, Reflexbewegungen und gewillkürte Bewegungen. Bei der passiven Bewegung ist die Muskelzusammenziehung lediglich das Ergebnis einer von außen her wirkenden Kraft. Bei den Reflexbewegungen zieht sich der Muskel zwar infolge Reizung motorischer Nerven zusammen, jedoch geschieht dies „mit mechanischer Notwendigkeit" infolge der Wirkung eines von außen her in Tätigkeit versetzten Erregungsnerven. Bei der gewillkürten Bewegung kommt zu der aus motorischem Reiz und Muskelkontraktion bestehenden rein körperlichen Bewegung als Zweites, körperlich nur aus seinen Wirkungen Erkennbares, die Ursache dieses Vorganges hinzu; dies, das eigentümliche Vermögen des Menschen auf seine motorischen Nerven einwirken zu können, nennt man Wille. Die Körperbewegung, die der Willenserklärung zugrunde liegt, ist eine willkürliche, da nicht äußere Reize entweder unmittelbar (Passivbewegung) oder mittels motorischer Nerven (Reflexbewegung) die Muskelkontraktion zustande bringen, sondern sie sich nur auf das Willensvermögen zurückführen läßt; denn die Willenserklärung beruht, wie auch ihr Name sagt, in ihrem letzten Grunde auf der Privatautonomie der Person, wenn auch die rechtlichen Wirkungen, die sie als juristische Handlung äußert, ihrer Selbstbestimmung teilweise entzogen sind. Aber nicht jede willkürliche Körperbewegung genügt naturgemäß dem Begriff der Willenserklärung; nur ein engeres Gebiet kommt

[1]) Die folgende Untersuchung beruht im wesentlichen auf Zitelmann, Irrtum im Rechtsgeschäft S. 32 ff.

hier in Betracht. Wille und Bewußtsein sind Begriffe, die an sich nichts miteinander zu tun haben. „Der Wille ist weder bewußt noch unbewußt, doch kann eine Beziehung in der Weise entstehen, daß der Wille vom Bewußtsein, d. h. der Vorstellung seines Inhaltes begleitet ist; dann liegt bewußter Wille vor, die Körperbewegung ist bewußt gewollt". Kommt noch eine weitere begleitende Vorstellung hinzu, die Vorstellung von dem Erfolg der Körperbewegung, — wird der Erfolg abgesehen, — so ist sie nicht nur „bewußt gewollt", sondern „beabsichtigt". Der Begriff des „bewußten Wollens" ist in dem der Absicht enthalten, da die Vorstellung der Folgen des Wollens die Vorstellung von dem Inhalte des Wollens voraussetzt. Die der Willenserklärung zugrunde liegende willkürliche Körperbewegung muß nun von beiden Vorstellungen, des Willensinhaltes und der Willensfolgen, begleitet sein; das folgt mit Notwendigkeit aus dem Begriff der Erklärung. Die Erklärung ist eine körperliche Bewegung, die bestimmt ist, in einem anderen gewisse den Vorstellungen des Erklärenden entsprechende Vorstellungen hervorzurufen. Das setzt einen Willensakt voraus, der von doppelten Vorstellungen begleitet ist; einmal der der körperlichen Bewegung, d. i. des Willensinhaltes, sodann der Vorstellung der Mitteilung, so nennt man das Erzeugen adäquater Vorstellungen bei anderen, d. i. des Willenserfolges. Das Vorhandensein jeder der beiden Vorstellungen ist somit wesentlich, wenn auch die zweite die erste voraussetzt, d. h. Absicht ohne Bewußtsein nicht denkbar ist. Wenn trotzdem in der Begriffsbestimmung der Willenserklärung das Bewußtsein ausdrücklich betont werden soll, so hat dies seinen Grund in dem oben entwickelten verschiedenen Vorstellungsinhalt.[1]) In diesem Sinne sei das Ergebnis verstanden: In ihrer einfachsten Form ist die Willenserklärung eine bewußte, beabsichtigte Körperbewegung, die bestimmt ist, der Absicht des

[1]) Eine Sonderung dieser beiden Begriffe ist besonders zur Würdigung der Lehre vom Irrtum von hohem Wert.

Erklärenden entsprechende Vorstellungen in einem anderen hervorzurufen.[1]) Zum Begriff der juristischen Willenserklärung kommt noch zweierlei hinzu. Der Erfolg, welcher Gegenstand der zweiten begleitenden Vorstellung ist, muß ein Rechtserfolg sein; sodann genügt es nicht, daß die Körperbewegung imstande ist überhaupt zu „erklären", sie muß auch die Rechtsabsicht übermitteln können; dazu ist erforderlich, daß sie rechtlich geeignet ist, Erklärungshandlung zu sein. Das Recht folgt hier den allgemeinen Grundsätzen, indem es eine Erklärung nicht davon abhängig macht, daß das natürliche Erklärungsorgan, die Sprache, die Vermiltlerrolle übernimmt, sondern in jedem Verhalten des Rechtssubjektes, das nach den Verkehrsanschauungen objektiv geeignet ist, seinen Willen kundzutun, eine juristische Willenserklärung erblickt und nur in besonderen Fällen gesetzliche Formvorschriften gibt. Die juristische Willenserklärung ist demnach eine durch ein — Gesetz oder Verkehrsanschauungen entsprechendes — Verhalten übermittelte Äußerung der bewußten Absicht eines Rechtssubjektes, bestimmte rechtliche Folgen an diese Äußerung anzuknüpfen.[2]) Dieser lediglich durch Unter-

---

[1]) Der Willensbegriff ist in dem der Absicht enthalten, und es liegt kein Grund vor, ihn ausdrücklich hervorzuheben.

[2]) Die einzelnen Merkmale seien an einem Beispiel erläutert: Eine größere Gesellschaft will Wein bestellen, und es wird zur Erleichterung des Wirtes bestimmt, daß diejenigen die Hand aufheben sollen, die eine bestimmte Sorte Moselwein wünschen:

1. Herr A. hebt die Hand, um die verabredete Erklärung abzugeben (Normalfall).
2. Herr A. ist eingeschlafen, sein Nachbar hebt im Scherz seine Hand in die Höhe (Bewußtsein mangelt).
3. Herr A. hebt die Hand, um einem Freunde zu winken (Absicht fehlt).
4. Herr A. hat die Verabredung nicht verstanden und hebt den Stock in die Höhe (ungeeignete Erklärung).

falls z. B. ein Schenkungsversprechen auf diese Weise erfolgen sollte wäre sie ungeeignet, weil ungesetzlich.

suchung der Begriffe gefundenen Bestimmung entspricht die Regelung des ersten Entwurfes, wie eine vergleichende Prüfung der §§ 72, 95, I. Entw. zeigt.[1]) Allerdings hatte das zugrunde liegende Willensdogma den hier in Betracht kommenden Begriff „Willen" insofern erweitert, als zu den Wesenselementen Bewußtsein und Absicht noch die weitere Voraussetzung der Abwesenheit von Willensmängeln hinzu kam, d. h. die den Willensakt begleitenden Vorstellungen durften nicht durch eine Reihe von Umständen beeinträchtigt worden sein, die im einzelnen als beachtlich bezeichnet wurden. Unter diesem Tatbestande versteht der erste Entwurf den „wahren Willen" des Erklärenden und folgert, daß im Fall einer Differenz zwischen „erklärtem" und wahren Willen eine Willenserklärung nicht vorhanden sei. Abweichungen hiervon tragen das Gepräge der Ausnahme. Wenn die Mangelfreiheit in die entwickelte Begriffsbestimmung hinzugefügt wird, entspricht diese völlig der Auffassung des ersten Entwurfes.

Der 2. Entwurf hat das Willensdogma aufgegeben und erkennt selbst in Fällen, wo Wesensmerkmale des Willens fehlen,[2]) eine Willenserklärung an, sobald die Rücksicht auf das Verkehrswohl es erfordert. Dies ist der Fall, wenn die Erklärung, die an sich nicht gewollt sein mag, nach den Verkehrsanschauungen den Schluß auf einen bestimmten Willen des Erklärenden zuläßt, und der Erklärende sich dieser Schlüssigkeit bewußt sein mußte, d. h. infolge grober Fahrlässigkeit nicht war. Den Maßstab für die Beurteilung bietet auch hier die Verkehrssitte. Ist das Verhalten derart, daß es regelmäßig den Schluß auf einen bestimmten Willen nach der Verkehrsanschauung zuließe, so liegt eine gültige Erklärung selbst dann vor, wenn der Schluß in dem betreffenden Fall erweislich falsch sein sollte.[3]) Um der Regelung des

---

[1]) vgl. auch die Definition von „Rechtsgeschäft" Motive I S. 126.

[2]) z. B. im § 119, dessen nähere Auslegung später zu erfolgen hat.

[3]) Eingehend erörtert dies Isay, Die Willenserklärung i. Tatbest. des Rechtsgeschäfts im BGB. S. 23, dessen Begriffsbestimmung von Willenserklärung teilweise verwertet wird.

Bürgerlichen Gesetzbuches gerecht zu werden, ist deshalb die entwickelte Begriffsbestimmung der Willenserklärung nach der objektiven Seite der Verkehrsauffassung hin zu erweitern: Juristische Willenserklärung einer Person ist dasjenige Verhalten, das nach der Erfahrung regelmäßig den Schluß auf die bewußte Absicht der Person, an die Äußerung dieser Absicht Rechtsfolgen zu knüpfen, gestattet, und bei welcher sie sich dieser Schlüssigkeit bewußt war oder bewußt sein mußte.[1])

Nach der Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuches in heutiger Fassung bildet die Privatwillenserklärung den wesentlichsten Bestandteil[2]) des rechtsgeschäftlichen Tatbestandes. Die Privatwillenserklärung deckt sich nicht mit dem Begriff Rechtsgeschäft, sondern

---

[1]) vgl. Isay, Willenserklärung S. 23; auch Cosack, a. T. z. BGB. S. 145.

[2]) Man hat zwar nachzuweisen versucht, daß das BGB. auch Rechtsgeschäfte kennt, die keine Willenserklärungen sind und für die deshalb die Bezeichnung „Willensverwirklichungen" vorgeschlagen worden ist. s. Hellmann in Iherings Jahrb. 42 S. 422, der daselbst ausführt: „Das BGB. nennt Willenserklärungen nur diejenigen rechtsgeschäftlichen Willensäußerungen, die an denjenigen gerichtet sind, der von den Wirkungen betroffen wird, oder an eine Behörde. Eine Reihe von Geschäften, die lediglich eine Einwirkung auf den eigenen Rechtskreis des Handelnden bedeuten, wie Stiftung, letztwillige Verfügung, Dereliktion, Okkupation u. a. m. werden nicht als Willens‚erklärungen' bezeichnet." Auch Leonhard, a. T. z. BGB. S. 254 unterscheidet aus demselben Grunde ein Rechtsgeschäft im weiteren und engeren Sinn und definiert letzteres als „die einer Wahrnehmung bedürftige privatrechtliche Willensäußerung über die Grenzen eines Herrschaftskreises". Für die vorliegende Untersuchung entsteht ein sachlicher Unterschied dadurch nicht, daß diese dem allgemeinen Sprachgebrauch durchaus fremde Unterscheidung zwischen Willenserklärung und -verwirklichung unbeachtet bleibt. Leonhard bemerkt hierzu, daß gerade dem Nichtjuristen fremdartig erscheint, wenn man von einer Erklärung da redet, wo eine Willensäußerung nicht dazu bestimmt ist, von einem anderen wahrgenommen zu werden.

bildet nur einen Teil des rechtsgeschäftlichen Tatbestandes. Andere Tatbestandsmerkmale müssen noch hinzukommen, damit ein gültiges Rechtsgeschäft zustande kommt, so z. B. Geschäftsfähigkeit (§ 105), ein Inhalt, der den §§ 134, 138 nicht widerspricht u. a. m.[1])

§ 2.

2. Der Irrtum.

Nachdem das Wesen des testamentarischen Rechtsgeschäftes dargelegt worden ist, soll auf den Irrtum bei diesem Geschäfte eingegangen werden.

Das Wort Irrtum umfaßt zwei Elemente in sich, — error und ignorantia des römischen Rechtes — ; es kann ein Irrtum sowohl im Vorhandensein unrichtiger, als in Abwesenheit richtiger Vorstellungen, bestehen.[2])

Irrtum kann Wirkungen nach sich ziehen entweder in der Weise, daß er „selbständiges Tatbestandsmerkmal eines rechtlich erheblichen Vorgangs wird",[3]) oder dadurch, daß er in Beziehung zu einem Handeln tritt. Hier kommt lediglich diese Erscheinungsform in Betracht. „Die Beziehung, in die der

---

[1]) Der Tatbestand des Rechtsgeschäftes in dem hier entwickelten Sinne entspricht somit dem, was Jacobi, Arch. ziv. Praxis 86 S. 59 unter Gesamttatbestand versteht, indem er den „Spezialtatbestand auf die zur Willenserklärung gehörigen Stücke" beschränkt.

[2]) s. Zitelmann, J. u. R.

[3]) z. B. bei der Ersitzung. Die psychologischen Grundlagen für die Lehre vom Irrtum hat Zitelmann in seinem allgemein anerkannten Werke „Irrtum und Rechtsgeschäft" gegeben. Die daselbst gefundenen Ergebnisse sind in der nun folgenden Darstellung zum Teil verwertet.

Irrtum zum Handeln tritt, kann dreierlei Natur sein. Entweder ist meine Vorstellung über mein eigenes Tun — in einer der oben bezeichneten Weisen — irrig, oder ich irre mich über die Folgen meines Tuns, oder endlich der Beweggrund meines Handelns ist eine irrtümliche Vorstellung. Werden diese Erscheinungsformen des Irrtums zum rechtsgeschäftlichen Tatbestand in Beziehung gesetzt, so ergibt sich:

I. irrtümliche Vorstellung über das eigene Tun, — sei es als Abwesenheit richtiger oder Anwesenheit falscher Vorstellungen, — äußert sich bei der Willenserklärung als Mangel im Bewußtsein;

II. irrige Vorstellung über die Folgen des Tuns, — sei es als Abwesenheit richtiger oder Anwesenheit falscher Vorstellungen, — äußert sich als mangelnde Absicht;

III. irrige Vorstellung als Beweggrund des Tuns, — sei es als Abwesenheit eines Gegenmotivs[1]) oder als Anwesenheit eines falschen Motivs, — äußert sich auch nur als irrtümlicher Beweggrund.

Während also der Irrtum in den beiden ersten Fällen Wesensmerkmale der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung (Bewußtsein, Absicht) betraf, erscheint er im dritten Fall auch nur wieder als Beweggrund."

Der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beachtliche Irrtum.

Eine weitere Frage ist nun, in welchen Erscheinungsformen unser heutiges Recht dem Irrtum Beachtung schenkt, und ob im

---

[1]) s. Zitelmann, J. u. R. S. 332/33. Es wird hier besonders begründet, weshalb Abwesenheit einer motivierenden Vorstellung einen Irrtum in diesem Fall nicht zu begründen vermag („ignorantia ein vacuum; das Kausalgesetz verlangt positive Ereignisse"), eine Ansicht, die jedoch bestritten ist.

besonderen dem Irrtum, der als Motiv im rechtsgeschäftlichen Tatbestande erscheint, eine Bedeutung eingeräumt wird. Die Beurteilung dieser Frage ist bei ihrer Streitigkeit in der Literatur in erster Reihe auf eine Auslegung des Gesetzestextes angewiesen. Die historische Entwicklung sei kurz angedeutet. Wie das römische Recht nur in seltenen Fällen über den Standpunkt der Kasuistik hinausgegangen ist, so bringen auch in der Lehre von error und ignorantia die Quellen nur eine Reihe von Einzelfällen, wo dem Irrtum als konsenshindernd wesentliche Bedeutung zugesprochen wird. Genannt werden error in persona, negotio, corpore vel objecto, ausnahmsweise auch gewisse Arten des error in substantia vel qualitate, obgleich die Quellen an dem Grundsatze festhalten: „falsa causa non nocet". Von einer Klassifikation der Irrtumsfälle im römischen Recht kann also keine Rede sein. Wie so oft, unternahm es auch hier die gemeinrechtliche Wissenschaft, die Fälle beachtlichen Irrtums in den römischen Rechtsquellen systematisch einzuteilen. Bedeutungsvoll ist hier die Einteilung Savignys in „ächten und unächten Irrtum".[1]) Diese Einteilung, — von Windscheid, Pand. I S. 329 Anm. eines der schönsten Verdienste Savignys

[1]) v. Savigny, System III Beilage VIII § 834 (S. 441) erläutert diese Einleitung wie folgt: „Von einer Einwirkung des Irrtums kann nur die Rede sein, wo die gewöhnlichen, regelmäßigen Folgen solcher juristischen Tatsachen, die auf freiem Willen beruhen durch das Dasein eines Irrtums aufgehoben oder verändert werden, indem der Wille mit Rücksicht auf diesen Irrtum als ein unvollkommener Wille betrachtet wird (ächter Irrtum)" (entspricht der 3. Erscheinungsform von Zitelmann) „Ist ein Fall, wann ein Irrtum vorkam, auch schon an sich selbst so gestaltet, daß es an den notwendigen Bedingungen einer juristischen Tatsache fehlt, so ist es nicht der Irrtum, der die Folgen derselben hindert" (— sondern Abwesenheit eines Wesensmerkmals —) „Man kann diese Fälle als unächten Irrtum bezeichnen". Nach Windscheid, Pand. I S. 329 ist diese Bezeichnung insofern nicht glücklich gewählt, als der Irrtum selbst nicht unächt ist, sondern nur die Rechtswirkungen ihm scheinbar zugeschrieben werden.

genannt, — ist für die Irrtumslehre dauernd bedeutungsvoll geblieben. Insbesondere ist auch Zitelmann in seinem oft genannten Werke auf dem Wege psychologischer Begründung zu Ergebnissen gelangt, die dieser Einteilung nicht widersprechen, wenn er auch nachgewiesen hat, daß Savignys Einteilung nicht allen Fällen des Irrtums gerecht wird, und ihm die Scheidung der einzelnen Quellenfälle nach echtem und unechtem Irrtum im einzelnen oft mißlungen ist. Nach Savigny versuchten noch eine Reihe von Juristen[1]) eine systematische Ordnung der Irrtumsfälle, doch mangelte meist die psychologische Richtigkeit. Wirklich fördernd war deshalb erst das Werk Zitelmanns, wie Manick[2]) es nennt, „ein hochachtbarer Versuch, die psychologischen Grundlagen für die Bearbeitung der Irrtumslehre zu gewinnen.“ Damit war der Unterbau gegeben, auf dem das wissenschaftliche Gebäude der Irrtumslehre hätte errichtet werden können, als bereits die Schöpfung des bürgerlichen Gesetzbuches erfolgte. So war man sich über die leitenden Gesichtspunkte nicht ganz einig, und die Folge war, daß die spezielle Regelung mehr das Gepräge von — im einzelnen gewiß wohldurchdachten — Sonderbestimmungen, als der Anwendung einheitlicher Grundsätze trägt. Der erste Entwurf scheidet zunächst aus den Irrtumsfällen eine Reihe aus; die Fälle des „Irrtums im Beweggrund“.[3]) Diese Bezeichnung ist jedoch nicht der Name eines psychologischen Tatbestandes, sondern gleichbedeutend mit „Nichtinhaltirrtum“,[4]) wie Leonhard aus der Denkschrift nachweist. Die Fälle des „inhaltlichen“ Irrtums

---

[1]) Sie werden bei Zitelmann J. u. R. S. 7—14 aufgeführt und beurteilt.

[2]) Manick, Willenserkl. u. Rechtsgesch. S. 152.

[3]) vgl. § 102 I. Entw.

[4]) Oder „den nach § 119 unbeachtlichen Irrtum“ im Gegensatz zu dem Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung des § 119; vgl. Leonhard allg. T. BGB. S. 515. Motive I S. 203.

teilen die Motive[1]) wieder in Fälle „beachtlichen" und „nicht-beachtlichen" Irrtums. Den Maßstab findet die Kommission jedoch nicht „in einer objektiven Sonderung des Rechtsgeschäftes in seine regelmäßigen Bestandteile", indem sie nun „den durch Irrtum hervorgerufenen Willensmangel bezüglich der einen für beachtlich, bezüglich der anderen für nichtbeachtlich erklärt". Obgleich sie den „unschätzbaren Vorteil einer solchen Abgrenzung" ausdrücklich anerkennt, folgt sie lediglich dem „Gesichtspunkte des konkreten Rechtsgeschäftes". Die zweite Kommission gab die widerspruchsvolle Gliederung der Irrtumsfälle nach psychologischen Gesichtspunkten auf und ließ insbesondere den § 102, über den Irrtum im Beweggrund, fallen, da er[2]) „ohne nähere Erläuterung des Begriffes „Irrtum im Beweggrund" für die Praxis von geringem Wert, indem die Grenzlinie zwischen Irrtum im Motiv und im Geschäftswillen schwer zu ziehen sei; sodann weil es theoretisch bedenklich wäre, indem die Gefahr der Verdunklung des Begriffes des Irrtums nahe liege. Man nahm an, es müsse der Wissenschaft offen gelassen werden, eventuell den error in persona und in corpore, insbesondere auch den error in qualitate als Irrtum im Beweggrund zu charakterisieren". Mit dem § 102 ist somit auch der Begriff des Irrtums im Beweggrund im Bürgerlichen Gesetzbuch getilgt worden, und es ist unrichtig, ihn weiterhin aufrechtzuerhalten, wie es die Denkschrift und einzelne Schriftsteller[3]) noch für das Bürgerliche Gesetzbuch in heutiger Fassung tun zu dürfen glauben. — Wie

---

[1]) Motive I S. 197, 198, wo auch die im folgenden angeführten Stellen stehen.

[2]) Aus Scherer a. T. d. BGB. S. 173, der in seiner Darstellung die einzelnen Gründe aus Motiven und Protokollen zusammenfaßt.

[3]) Crome, a. T. BGB. S. 419; Dernburg, a. T. BGB. S. 433; ihre Einteilung der Irrtumsfälle betont auf der einen Seite die psychologische Erscheinungsform des Irrtums, auf der anderen seinen Gegenstand.

der Standpunkt des Willensdogmas, das den ersten Entwurf beherrschte, aufgegeben wurde, so mußte an die Stelle des § 98 I f.[1]) eine Fassung treten, die unter Vermeidung jeder grundsätzlichen Stellungnahme, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit sämtliche Fälle des beachtlichen Irrtums umfaßt; so entstand § 119: „Wer bei Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war, oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden".

Was zunächst die Abgrenzung der beiden ersten Fälle gegeneinander betrifft, so kann es, wenn man die Entstehungsgeschichte des § 119 nach dem Bericht der Protokolle[2]) verfolgt, nicht zweifelhaft sein, daß der erste Fall den sogenannten error in iudicando[3]) oder cogitando, der zweite den error in faciendo bezeichnet, oder nach anderer Ausdrucksweise[4]) der erste Fall den Irrtum über den Sinn, der zweite Fall den Irrtum über die

---

[1]) An Stelle der abstrakten Begründung, Irrtum mache die Willenserklärung nichtig, wenn der wirkliche Wille mit dem erklärten nicht übereinstimme, somit ein Willensmangel vorliege.

[2]) Protokolle I S. 214, 225, 227. Der Antrag war erst in der Form angenommen: „wer die Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte". Er sollte dann verdeutlicht werden und erhielt die Fassung: „eine Erkl. dieses Inhalts". Eck, Vorträge S. 45 meint dazu: „Diese Worte würden deutlicher sein, wenn sie lauteten: „wer eine Erklärung in der Gestalt, in der er sie abgegeben hat, überhaupt nicht abgeben wollte".

[3]) Eck S. 45; Leonhard, a. T. BGB. S. 470.

[4]) Cosack a. T. BGB. S. 205 daselbst. Zur Erläuterung die beiden Beispiele: ad I es sagt jemand: 100 Napoleons und denkt, das sei dasselbe wie Franks; ad II es sagt jemand: 100 Napoleons und will sagen, 100 Franks.

Form der Erklärung. Über die Auslegung herrscht wohl Einigkeit in der Literatur.[1])

Größere Schwierigkeit macht das Verhältnis zwischen dem ersten und dem dritten Irrtumsfall, Inhalts- und Eigenschaftsirrtum. Der zweite Absatz enthält nach der richtigen Ansicht[2]) eine positive Vorschrift, der nur eine Gleichstellung der Behandlung des Irrtums über verkehrswesentliche Eigenschaften mit dem Inhaltsirrtum des ersten Absatzes ausspricht, nicht jedoch eine Auslegungsregel.[3])

Während über die Auslegung der Irrtumsfälle des § 119 sonach im wesentlichen Einigkeit herrscht, hat die Benennung und Gruppierung der Irrtumsfälle in der Literatur eine Fülle von Meinungsverschiedenheiten gezeitigt.

Die einzelnen Irrtumsfälle sind in mehr oder minder willkürlicher Weise benannt worden. Man hat den motivierenden Irrtum[4]) — „Irrtum im (bloßen) Beweggrund" — „Nichtinhaltsirrtum"[5]) — „Irrtum in der Absicht"[6]) — „außergeschäftlichen Irrtum"[7]) — genannt. Man hat ferner die Fälle des § 119 — „eigentlichen rechtsgeschäftlichen Irrtum" oder „Irrtum innerhalb der Willenserklärung"[8]) — „Gestaltungs- oder Individualisierungsirrtum"[9]) — auch bloß

---

[1]) Abweichend der Standpunkt von Hölder, auf dem im wesentlichen auch Leonhard steht. Zivilges. Entw. 2. Lesg. Archiv ziv. Prax. 80 S. 35 der beide Fälle identifiziert. Allerdings ist hervorzuheben, daß die praktische Unterscheidung oft Schwierigkeiten machen dürfte, so Kipp bei Windscheid, Pand. I S. 339; Leonhard, a. T. BGB. S. 289.

[2]) So Planck I S. 169; Endemann I S. 309 Anm.

[3]) vgl. Leonhard, a. T. BGB. S. 491; Eck, Vortr. S. 45 u. a. m.

[4]) In dem entwickelten Zitelmannschen Sinne.

[5]) Entw. 1; Leonhard, a. T. BGB. S. 515.

[6]) Manick, W. u. R. S. 57.

[7]) Hellmann, Vortr. a. T. BGB. S. 136.

[8]) Gareis, a. T. BGB. S. 141.

[9]) Manick S. 57 das.

„Geschäftsirrtum“ [1]) — zusammengefaßt und im Gegensatz zum „gegenseitigen Mißverständnis“ [2]) einerseits und zum sonstigen Irrtum andrerseits gebracht. Insbesondere war man bemüht für die beiden ersten Irrtumsfälle des § 119 treffende Bezeichnungen zu erfinden, und hat den ersten Fall als „error in judicando — cogitando“ [3]) — „Irrtum im Geschäftswillen“,[4]) „unmittelbaren Willen oder in der Absicht“ — „die Entschließung bestimmender Irrtum“ [5]) — „Entschließungsirrtum“ [6]) — „Inhaltsirrtum“ [7]) — „Irrtum in der Form“ [8]) bezeichnet, während der Irrtum des zweiten Falles „error in faciendo“ oder „Irrtum über das eigene Tun“ [9]) — „Erklärungsirrtum“ [10]) — „Irrtum über den Sinn der Erklärung“ [11]) — „Existenzirrtum“ [12]) — genannt wurde. Endlich sind noch Unterarten wie „Verlautbarungsirrtum“, „Identitätsirrtum“, „Übermittlungsirrtum“, „Irrung“, „Dissenz“ gebraucht worden, deren Sinn sich aus dem Worte ergibt. Der kurze Zeitraum seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches hat die Entscheidung noch nicht bringen können, welche dieser vielen Benennungen Aussicht auf Bestand haben. Nicht viel erfreulicher steht es mit der Frage der Gruppenbildung. Eine Reihe von Schriftstellern hat die S. 11 erwähnte Unterscheidung

---

[1]) Hellmann das. S. 136; Crome, a. T. BGB. S. 419; Dernburg, a. T. BGB. S. 431.

[2]) Gareis das. S. 141.

[3]) Eck S. 45; Leonhard a. T. S. 470.

[4]) Zitelmann bei Bekker II S. 9ff.

[5]) Hölder, a. T. BGB. S. 258.

[6]) Manick S. 57; Engelmann, BR. S. 109.

[7]) Gareis, a. T. BGB. S. 141.

[8]) Cosack, a. T. BGB. S. 205.

[9]) Eck S. 45; Leonhard, a. T. S. 470.

[10]) Engelmann S. 110; Matthiaß I S. 191; Manick S. 57.

[11]) Cosack a. T. BGB. S. 205.

[12]) Gareis, a. T. BGB. S. 141.

des ersten Entwurfs in Inhaltsirrtum und Motivirrtum zu Unrecht beibehalten.[1]) Andere[2]) halten an der Savignyschen Einteilung fest und versuchen mit ihr die Bestimmungen des § 119 in Einklang zu bringen, wobei ihnen der gemeinrechtliche Begriff des „wahren Willens" hinderlich ist. Die größere Anzahl verzichtet jedoch überhaupt darauf, in den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eine begriffliche Anordnung zu sehen[3]); diese begnügen sich entweder mit den einzelnen Bestimmungen, oder ordnen sie in eine auf dem Wege psychologischer Deduktion gefundene Irrtumslehre ein.[4]) Da nur dieser letztere Weg zu einem eingehenden Verständnis der einzelnen Bestimmungen und Würdigung ihrer gegenseitigen Beziehungen führt, sei er auch hier eingeschlagen. Es sind die S. 9 entwickelten Resultate auf die einzelnen Irrtumsfälle des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden, um festzustellen, in welchen Erscheinungsformen der Irrtum nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beachtlich ist. In dem ersten Irrtumsfall des § 119 denkt nach dem auf S. 13 angeführten Beispiel der Erklärende, als er 100 Napoleons sagt, dies sei dasselbe wie 100 Francs. Ausgeschieden werden muß hier der Fall, daß der Erklärende etwa an die betreffenden Geldstücke, deren er sich entledigen wollte, selbst gedacht hat; vielmehr muß ein Kauf angenommen werden, bei dem es, wie gewöhnlich, auf den Geldeswert ankommt; nur dann ist das Beispiel Cosacks zutreffend; denkt A nur an seine Geldmünzen, so hat er ja erreicht, was er wollte, ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung liegt nicht vor. Nur der Fall ist anzunehmen, daß A eine bestimmte

[1]) Crome, a. T. S. 419; Dernburg, a. T. S. 433; z. T. auch Planck I S. 169.

[2]) Planck I S. 169.

[3]) Endemann, Scherer, Eck, Gareis, Matthiaß, Hellmann, Manick oben S. 15 zit.

[4]) Zitelmann bei Bekker; z. T. Engelmann S. 109.

Summe bieten will und irrtümlich den Napoleon für gleichbedeutend mit Frank hält. Es liegt hier eine willkürliche Körperbewegung vor, die von zwei[1]) Vorstellungen begleitet ist: einmal der Vorstellung 100 Napoleons zu bieten, also der Vorstellung ihres Inhalts, sodann der Vorstellung eine Verpflichtung in Höhe einer Summe im Werte von 100 Franks einzugehen, der Vorstellung des Willenserfolges.[2]) Diese letzte Vorstellung ist unrichtig; richtig würde sie sein, wenn A sich vorstellte, 2000 Franks zahlen zu müssen. Wie auf S. 4 ff. ausgeführt wurde, bedeutet die Vorstellung des Willensinhaltes das Bewußtsein, die Vorstellung des Willenserfolges die Absicht des Tuns. Da die Vorstellung des Willenserfolges hier unrichtig ist, mangelt dem Erklärenden also die Absicht. In dem ersten Fall des § 119 findet somit der Irrtum in seiner Erscheinungsform als mangelnde Absicht Beachtung.

Im zweiten der Fälle sagt A 100 Napoleons, denkt aber dabei, er sage 100 Franks. Es ist der Fall des Versprechens; sowohl Erklärungs- als Geschäftsabsicht gehen auf 100 Franks, lediglich die Muskelbewegung geht fehl; er sagt Napoleons und hat die Vorstellung Franks zu sagen. In diesem Falle, von Zitelmann[3]) auch „Verirrung, Irretun" genannt, da der Irrtum selbst eigentlich keine Rolle spielt, besteht eine falsche Vorstellung über das eigene Tun,[4]) dies ist mangelndes Bewußtsein. Im dritten Fall wird der Irrtum über Eigenschaften behandelt. Diese können entweder ausdrücklich aus-

---

[1]) Wesentlich sind hier nur zwei Vorstellungen: Geschäftsbewußtsein und Geschäftsabsicht; natürlich sind auch Erklärungsbewußtsein und Erklärungsabsicht darin enthalten.

[2]) Wie vorher ausgeführt, besteht nicht dagegen die Vorstellung 100 Nap. zahlen zu müssen; ist sie vorhanden, so findet § 119,1 keine Anwendung.

[3]) Zitelmann, J. u. R. S. 368.

[4]) vgl. S. 5 Fall 1. Hätte er es aus Zerstreutheit getan, so wäre keine Vorstellung über das eigene Tun vorhanden gewesen.

bedungen sein, dann gehören sie zum Inhalt der Erklärung, oder sie sind es nicht, sind aber wesentlich, dann werden sie nach § 119, 2 so behandelt, als wenn sie zum Inhalt gehörten.[1]) Es kauft z. B. A eine Wagendecke, weil er annimmt, sie sei tadellos; wie sich herausstellt, färbt sie ab. Absicht und Bewußtsein werden von dem Irrtum hier nicht betroffen; er äußert sich lediglich als Abwesenheit einer Vorstellung, die ein Gegenmotiv gebildet hätte. Hat sich A zu dem Kauf besonders durch die irrige Erwägung bestimmen lassen, daß gerade diese Decke nicht abfärbe, so tritt der Irrtum als Vorhandensein eines irrigen Motivs auf; immer jedoch bleibt er nur Beweggrund der Willenserklärung. Das Bürgerliche Gesetzbuch fingiert jedoch hier, daß die wesentlichen Eigenschaften zum Inhalt der Erklärung gehören. Nicht als Irrtum im Beweggrund findet der Irrtum also hier Beachtung, sondern lediglich in seiner Erscheinungsform als Bewußtseins- oder Absichtsmangel fingiert. Der § 120 BGB. ist dem zweiten Fall des § 119, 1 gleichgestellt. Im § 123 liegt Irrtum im Beweggrund vor, doch findet er als solcher ebensowenig Beachtung als nach § 119, 2. In dem verwickelten Tatbestand des § 779 kommt der an sich nur motivierende Irrtum nur dann in Betracht, wenn er den „nach dem Inhalt des Vertrages feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt“ betrifft, wird damit also Inhaltsirrtum. Das gleiche ist in dem einzigen Fall der Windscheidschen Voraussetzung, § 812, der Fall. Die Irrtumsfälle des Familienrechtes sind denen des § 119 nachgebildet; ihre Abweichungen werden lediglich durch die Natur der Ehe bedingt. Wie verhält es sich nun mit § 2078 BGB.? Er enthält die Bestimmung, daß eine letztwillige Verfügung angefochten werden kann, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen

---

[1]) vgl. oben.

ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde. Abs. 2 bestimmt ferner, daß das gleiche bezüglich der Anfechtbarkeit gilt, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintrittes oder Nichteintrittes eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. Abs. 3 schließt die Schadensersatzpflicht des § 122 BGB. die bei Anfechtung den Erklärenden dem Erklärungsgegner oder dem vertrauenden Dritten gegenüber trifft, für den Fall der Anfechtung letztwilliger Verfügungen aus. Hinsichtlich der Erscheinungsformen des Irrtums entspricht der § 2078, 1 also dem § 119. Bemerkenswerter ist der zweite Abschnitt; er enthält den klarsten Fall des Irrtums im Beweggrund, und der Irrtum findet hier ohne Zuhilfenahme einer Fiktion oder sonstiger Erwägungen in dieser Erscheinungsform Beachtung; § 2078, 2 spricht also, seiner allgemeinen Fassung gemäß, die Regel für letztwillige Verfügungen aus, daß der Irrtum, soweit er als Vorhandensein unrichtiger Vorstellungen, auf den Verfügenden motivierend wirkt, bei ihnen Beachtung findet. Im § 2079 hat ein einzelner Fall des Irrtums, der sich nur als Abwesenheit eines Gegenmotivs äußert, die gleiche Wirkung. Das Gepräge von Sonderbestimmungen tragen auch die §§ 1949, 2308, in denen einige weitere Fälle des motivierenden Irrtums Beachtung finden. Wird das Resultat der Untersuchung zusammengefaßt, so ergeben sich folgende Gruppen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch beachtlichen Irrtums.

I. Irrtum als mangelnde Absicht: in den §§ 119, 1 (I F), 119, 2 (fingiert), 120, 779, 812, 1332, 1333 (f.) 2078, 1 (I F).

II. Irrtum als mangelndes Bewußtsein in den §§ 119, 1 (2 F), 119, 2 (f.), 120, 779, 812, 1332, 1333 (f.), 2078, 1 (II F).

III. Irrtum als Beweggrund in den §§ 119, 2, 123, 1332, 1949, 2078, 2, 2079, 2308.

Der grundsätzlichen Verschiedenheit wegen, die die Behandlung des Irrtums im Beweggrund bei Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen erfährt, empfiehlt es sich, die dritte Abteilung in zwei entsprechende Unterteile zu zerlegen und für die Verfügungen unter Lebenden festzustellen, daß hier der Irrtum im Motiv nur ausnahmsweise Beachtung findet, während dies bei Verfügungen von Todes wegen, insbesondere letztwilligen, die Regel bildet.[1])

§ 3.

3. Wirkung des Irrtums auf das testamentarische Rechtsgeschäft.

Eine weitere Frage ist die, welcher Art diese Beachtung ist, die der Irrtum erfährt, insbesondere welche Wirkung der Irrtum auf die Wirksamkeit des Testaments ausübt.

Der Begriff der Wirksamkeit ist zunächst zu bestimmen. Dem Sprachgebrauch nach bedeutet wirksam, Wirkungen übend; doch sind hier nicht Wirkungen überhaupt gemeint, sondern nur die, welche dem Inhalt des Rechtsgeschäfts entsprechen; fehlen diese, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, selbst wenn es in anderer Weise wirkt, z. B. zum Schadensersatz verpflichtet. Man hat dies deshalb auch die Geschäftswirkung genannt.[2]) Mangelt einem Rechtsgeschäft diese, so ist es unwirksam. Dieser Sprachgebrauch liegt auch dem Bürgerlichen Gesetzbuch zugrunde; daraus, daß in den §§ 2085, 2086 u. a. m. unter Unwirksamkeit Nichtigkeit mit inbegriffen wird, ergibt sich die notwendige Folgerung, daß Unwirksamkeit den Oberbegriff bildet. Alle

---

[1]) vgl. Zitelmann, das Recht des BGB. S. 114.

[2]) vgl. Zitelmann, das R. d. BGB. S. 101, § 19; Figge, Begriff d. Unwirksamk. spricht von Handlungswirkungen.

Umstände, die die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts beeinträchtigen, werden füglich Unwirksamkeitsgründe genannt.[1])

Ihre Wirkung auf das Rechtsgeschäft kann verschieden sein; bald ist von Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder bald auch von Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts die Rede. Es gilt zunächst, diese Begriffe zu bestimmen und zu sondern. Über die Bedeutung der Nichtigkeit herrscht Einigkeit in der Wissenschaft. Ein nichtiges Rechtsgeschäft ist für das Recht seinem Inhalt nach nicht vorhanden,[2]) wie der Wortlaut sagt. Dem entsprechen die Folgen, welche §§ 139 ff. regeln; Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts gilt als erneute Vornahme. Andere Bedeutung hat die Unwirksamkeit, wie sie besonders aus den §§ 108 f. und 185 erhellt. Die Genehmigung macht das Geschäft wirksam; bis dahin ist es zwar unwirksam, aber wohl für das Recht vorhanden, sonst könnte nicht die bloße Genehmigung seine Wirksamkeit hervorrufen. Der Vergleich der Paragraphen zeigt jedoch, daß die Unwirksamkeit den Fall der Nichtigkeit in der Regel nicht mit umschließt, die Nichtigkeit vielmehr eine begriffliche Unterart bildet, für die meistens Sonderbestimmungen gelten. Man hat, um den so entstehenden Widerspruch zu lösen, sich genötigt gesehen, den Begriff der Unwirksamkeit in doppeltem Sinne zu verstehen; einmal, als den Oberbegriff, der alles umfaßt, hat man sie „Unwirksamkeit im weiteren Sinne“[3]) (§§ 2085, 2086 ua.), sodann im speziellen Gegensatz[4]) zur

---

[1]) Auch Mängel des Testaments, die es unwirksam machen, sind daher Unwirksamkeitsgründe.

[2]) wohl aber kann es tatsächlich anerkannt werden und wirken, es ist also wohl von dem „schlechthin nicht vorhandenen“ zu unterscheiden.

[3]) Eingehende Begründung bei Figge, Unwirksamkeit S. 17 f. 23 f.; Leonhard, a. T. BGB. S. 432.

[4]) Bestehen dieses Gegensatzes wird geleugnet, oder wenigstens zur Beseitigung durch Nichtanerkennung empfohlen. Cosack, a. T. BGB. § 53; Enneccerus, a. T. BGB. S. 270 Note 1. Daß dieser Gegen-

Nichtigkeit „Unwirksamkeit im engeren Sinne“ genannt. Die Anfechtbarkeit läßt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch das betreffende Geschäft zunächst wirken, stattet es aber mit der Möglichkeit aus, durch eine private Handlung eines hierzu Berechtigten, die Anfechtung, nachträglich entkräftet zu werden, mit der Wirkung, daß es dann als von Anfang an nichtig angesehen wird, vgl. §§ 142 ff.

Eine eingehende Untersuchung wird zeigen, daß auch die eigenartige Schöpfung der „Anfechtbarkeit“ in gewissen inneren Beziehungen zu den anderen Unwirksamkeitsfällen steht. Nicht war es lediglich das praktische Bedürfnis des einzelnen Falls, das die Kommission bewog, hier Nichtigkeit, dort Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit eintreten zu lassen, vielmehr sind es Wesensunterschiede, die diese juristische Konstruktion notwendig machten,[1] Gründe, die sich aus dem „rechtsgeschäftlichen Tatbestande“ ergeben, auf den näher einzugehen ist. Es seien zunächst die Erfordernisse des Rechtsgeschäfts, worunter nach dem Vorbild Zitelmanns[2] „die gesamten Momente eines Tatbestandes, in dem eine Willenserklärung vorkommt“, verstanden werden sollen, an einem einzelnen Falle nachgewiesen und artlich unterschieden. Am besten eignet sich als Beispiel ein einseitiges Rechtsgeschäft; es sei ein Vertragsantrag seitens eines Minderjährigen gewählt. Das erste Erfordernis ist, daß die oben entwickelten Begriffsmomente der Willenserklärung vorhanden sind, sodann Geschäftsfähigkeit nach § 106, die Erfordernisse der §§ 134, 138, zusammenfassend Inhaltserfordernisse[3]) ge-

satz jedoch praktische Folgen haben kann, zeigt klar §§ 158, 159. Es liegt hier um das von Leonhard, a. T. S. 434 angewandte Beispiel zu gebrauchen, ein „selbstmörderisches“ kein „totgeborenes“ Geschäft vor: Die Haftung ist eine wesentlich andere.

[1]) Es geschah nicht ohne Absicht, daß die Kommission in zweiter Lesung in dem § 111 u. a. Nichtigkeit durch Unwirksamkeit ersetzte.

[2]) Zitelmann, Recht d. BGB. S. 92 ff.

[3]) Zitelmann, Recht d. BGB. S. 92 ff.

nannt; da die Offerte eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, muß sie auf einen bestimmten Gegner gerichtet sein; ferner muß nach § 111 der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen einwilligen, und es darf kein Widerruf vorher oder gleichzeitig zugehen (§ 130, 1 Satz 2). Sie bedarf des Empfanges seitens des Gegners; falls sie unter einer Suspensivbedingung erfolgt, des Eintritts der Bedingung. In anderen Fällen käme auch Genehmigung [1]) nach § 185 in Betracht. Als Erfordernisse des Rechtsgeschäfts können also in Betracht kommen:

1. Begriffsmomente der Willenserklärung;
2. Geschäftsfähigkeit;
3. Inhaltserfordernisse;
4. Richtung der empfangsbedürftigen Willenserklärung auf B;
5. Einwilligung;
6. Kein Widerruf;
7. Empfang durch B;
8. Genehmigung;
9. Bedingungsantritt;
10. Kein Bedingungsausfall. [2])

Eine Untersuchung der einzelnen Erfordernisse zeigt, daß die unter 1—4 angeführten Tatsachen Begriffsmomente des Rechtsgeschäfts enthalten, da Abwesenheit eines jeden von ihnen Nichtvorhandensein eines Rechtsgeschäfts zur Folge hat; die übrigen Fälle dagegen Tatsachen enthalten, die zu dem gültig errichteten Rechtsgeschäft hinzukommen müssen, um ihm Wirksamkeit zu verleihen. Es sind dies lediglich „objektive Wirk-

---

[1]) wie Zitelmann, Das Recht des BGB. S. 92, sagt, können auch Eigentumstradition, Hingabe des Darlehns u. a. Erfordernisse sein; bei einem einseitigen Rechtsgeschäft brauchen sie keine Erwähnung zu finden.

[2]) Die Aufzählung entspricht im wesentlichen Zitelmann das. S. 92.

samkeitsvoraussetzungen"[1]) im Gegensatz zu den ersteren, die man einem Sprachgebrauch folgend, der sich bereits eingebürgert hat,[2]) „Gültigkeitsvoraussetzungen" nennen kann. Bei Untersuchung der Nichtigkeitsfälle des Bürgerlichen Gesetzbuchs[3]) auf ihre Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen, zeigt es sich, daß hier in allen Fällen ein Begriffsmerkmal des rechtsgeschäftlichen Tatbestandes fehlt: es ist deshalb begrifflich zu folgern, daß nichtig ein Rechtsgeschäft ist, dem ein gesetzlich notwendiges Begriffsmerkmal fehlt.[4])

In allen Fällen dagegen, wo nach Bürgerlichem Gesetzbuch[5]) Unwirksamkeit eintritt, fehlt ein „objektives Wirksamkeitserfordernis" des Rechtsgeschäfts. Unwirksam[6]) ist ein Rechtsgeschäft also dann, wenn ein notwendiges objektives Erfordernis seiner Wirksamkeit fehlt.[7]) Dieser Begriff der „Unwirksamkeit im engeren Sinne" umfaßt so verschiedentliche Tatbestände, daß eine Unterteilung geboten erscheint.[8]) Unter den Fällen der Un-

---

[1]) So nennt sie Zitelmann das. S. 92, dessen weitere Unterscheidungen jedoch nicht anerkannt werden.

[2]) Figge, Unwirksamkeit S. 37, Leonhard, a. T. BGB. S. 435 gebrauchen denselben Ausdruck.

[3]) §§ 105, 134, 138, 116 ff.

[4]) vgl. Figge, Unw. S. 37; Dies Ergebnis stimmt mit dem von Zitelmann das. S. 92 gefundenen nicht überein. Z. definiert entgegen dem Sprachgebrauch des BGB. in den Fällen des § 111 u. 185 u. a.: „Nichtig ist das Rechtsgeschäft, das endgültig unwirksam ist, obwohl es wirksam sein möchte". Eine Veranlassung, die endgültige Unwirksamkeit entgegen dem Bürgerlichen Gesetzbuch Nichtigkeit zu nennen, liegt u. E. nicht vor. Im 1. Entwurf war eine scharfe Abgrenzung noch nicht erfolgt, das ist jedoch anders geworden; vgl. Motive I 216, Leonhard, a. T. BGB. S. 432 Anm.

[5]) z. B. 111, 185.

[6]) Selbstverständlich im „engeren Sinne" verstanden.

[7]) So die Mehrzahl der Schriftsteller; vgl. Figge S. 37, Leonhard, a. T. BGB. S. 437, Bernhöft in Birkmeyer S. 370.

[8]) Zwar haben die so gewonnenen Begriffe für die Praxis keine Bedeutung, weshalb gesagt worden ist (Leonhard, a. T. BGB. S. 440

wirksamkeit sind, in Anlehnung an einen von Windscheid[1]) geäußerten Gedanken, die Fälle der Bedingung besonders ausgezeichnet; hier tritt die Unwirksamkeit nicht kraft Rechtssatzes ein, wie in den anderen Fällen, sondern der letzte Grund ihres Eintritts ist die Privatautonomie der Person, die das Rechtsgeschäft errichtet.[2]) Im Gegensatz zu der infolge rechtlicher Anordnung eintretenden Unwirksamkeit, sei diese „Unwirksamkeit infolge Selbstbeschränkung" genannt. In beiden Gruppen wieder scheiden sich zwei Arten der Unwirksamkeit voneinander. Um die Zitelmann'sche Ausdrucksweise[3]) anzuwenden; „entweder das Rechtsgeschäft kann oder will noch nicht wirken,[4]) oder es kann oder will überhaupt nicht wirken.[5]) Dem Sprachgebrauch folgend, sei der erste Fall „schwebende", der zweite Fall „endgültige" Unwirksamkeit genannt.[6])

u. 431) „wenn eine umfassende Definition gegeben würde, läge keine Veranlassung vor, eine weitere hochnotpeinliche Sonderung der Begriffe vorzunehmen. überhaupt habe die Literatur, in voller Empörung gegen die Sprache des Gesetzbuchs, die begriffliche Trennung von „nichtig" und „unwirksam" bereits wie Spinneweben „zerrissen". Doch erkennt auch Leonhard das. S. 441 ausdrücklich an, daß „für den Bedingungsausfall der Unterschied festgehalten werden müsse". Eine Unterteilung kann im vorliegenden Falle nicht vermieden werden, da sie das Mittel gibt die Anfechtbarkeit in Verbindung zur Unwirksamkeit zu bringen.

[1]) Windscheid, Pand. I § 82 Anm. 1 (S. 360). „Ein Rechtsgeschäft kann unwirksam sein, auch ohne daß durch seine Mangelhaftigkeit sein Können gelähmt ist, so wenn die hinzugefügte Bedingung ausgefallen ist. . . . Daß es nicht wirkt, . . . hat seinen Grund in seinem Nichtwollen."

[2]) vgl. Zitelmann, das R. d. BGB. S. 102.

[3]) Zitelmann, R. d. BGB. S. 102.

[4]) Dies ist der Fall der fehlenden Genehmigung bezw. Suspensivbedingung.

[5]) Kann überhaupt nicht: Nichtigkeit — mangelnde Einwilligung — will überhaupt nicht: Ausfall der Resolutivbedingung.

[6]) u. E. mit Unrecht wendet sich Leonhard a. T. S. 431

Es ergibt sich demnach folgendes Schema der Unwirksamkeit:

Unwirksamkeit (im weiteren Sinne):

a) Nichtigkeit,

b) Unwirksamkeit (im engeren Sinne),

1. infolge rechtlicher Anordnung,
   α) schwebend,
   β) endgültig,
2. infolge Selbstbeschränkung,
   α) schwebend,
   β) endgültig.

Es wird sich herausstellen, daß die Anfechtbarkeit als ein Fall fingierter Selbstbeschränkung in das Schema unter 2 α hineinzufügen ist. Hierzu ist es notwendig, auf den Begriff der Anfechtbarkeit näher einzugehen. Der Wortbedeutung nach[1]) bezeichnet Anfechtbarkeit die Eigenschaft der anfechtbaren Tatsache, daß ein „Vernichtung bezweckendes Angreifen“[2]) auf sie erfolgreich stattfindet. Dieser Wortsinn der Anfechtbarkeit ist vom Bürgerlichen Gesetzbuch bedeutend eingeschränkt worden. Eine ganze Reihe von Rechtshandlungen, auf die der Ausdruck An-

Anm. 5 gegen die Meinung, ein suspensivbedingtes Rechtsgeschäft sei bis zum Eintritt der Bedingung unwirksam, indem er ausführt „daß es ja bereits Interimswirkungen ausübt“. Dies ist zweifellos richtig, doch wirkt hier nur — wie S. 406 ausgeführt wird — der Geschäftsakt; noch fehlen die im Geschäftsinhalt bestimmten Wirkungen! Da Leonhard nach seiner Definition S. 431 nur das Fehlen dieser für den Begriff „Unwirksamkeit“ als wesentlich hinstellt, muß er u. E. nach auch ein RG., das Interimswirkungen übt, bei Fehlen der Geschäftswirkungen „unwirksam“ nennen. Das S. 431 Anm. 5 gebrauchte Vergleichsbeispiel von Embryo und Mißgeburt träfe nur zu, wenn das suspensivbedingte Rechtsgeschäft einstweilen nichtig wäre; unwirksam dagegen ist keine „Mißgeburt“, sondern bezeichnet, um im Bilde zu bleiben, nur das „noch nicht geborene“.

[1]) Ausführliche Herleitung des Wortes bei Bruck, Anfechtbarkeit gegen Dritte S. 3 u. 2.

[2]) vgl. Bruck das. S. 3 ff. u. 4.

fechtung eigentlich Anwendung finden müßte, werden nicht so bezeichnet, z. B. Wandelung, Widerruf einer Schenkung wegen Undank u. a. m.[1]) Wie Leonhard daselbst entwickelt, „hat sich das Gesetzbuch bemüht, die sogenannte ‚bloß obligatorische‘ Wirkung der Anfechtung, d. h. eine solche, die ein Geschäft nicht unmittelbar aufhebt, sondern nur dazu verpflichtet, die Geschäftsfolgen wegzuräumen, dem Anfechtungsbegriffe zu entziehen.[2]) Die Folgen der Anfechtbarkeit sind in den §§ 140 ff. geregelt; welches Rechtsgeschäft anfechtbar ist, und wer die Berechtigung hat anzufechten, wird bei den einschlägigen Paragraphen gesagt. Nach § 142 ist die Anfechtung eine „Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner"; sie dient dem Zwecke der Mitteilung der bewußten Absicht des Erklärenden bestimmte Rechtsfolgen an die Mitteilung zu knüpfen, ist also eine Willenserklärung in dem entwickelten Sinne. Die Rechtsfolgen der Anfechtung sind nach § 142 „daß das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen ist". Wie das Gesetz sagt, wird es so angesehen, d. h. es wird rechtlich so behandelt, als wenn es von Anfang an nichtig gewesen sei; es liegt also eine Fiktion vor; nicht etwa bedeutet § 142, daß das Rechtsgeschäft von Anfang an heimlich nichtig gewesen sei, und die Anfechtung dies aufdecke. Der Ausdruck „anfechtbar" oder „kann angefochten werden", den das Gesetz in den einzelnen Fällen der Anfechtbarkeit gebraucht, bedeutet, daß die Bestimmungen des § 142 ff. auf den vorliegenden Tatbestand Anwendung finden. Die Gründe für die Anfechtungsmöglichkeit betreffen, wie sich aus einer Untersuchung im einzelnen[3]) ergibt, sämtlich das

---

[1]) Leonhard, a. T. BGB. S. 444.

[2]) vgl. Motive I S. 220 „Die sogenannte obligatorische Anfechtbarkeit, die lediglich einen durch Klage oder Einrede verfolgbaren persönlichen Wiederausgleichungsanspruch gewährt, hat in den Entwurf Eingang nicht gefunden.

[3]) In Betracht kommen die §§ 119, 120, 123, 318, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1350, 1704, 1735, 1755, 1954, 2078, 2079, 2281,

Wesen des einzelnen rechtsgeschäftlichen Tatbestandes, seine Eigenart. Für die Bestimmung des Begriffs der Anfechtbarkeit ist das Ergebnis demnach folgendes: Anfechtbarkeit ist die Eigenart eines Rechtsgeschäfts, durch eine bestimmte Willenserklärung in ein von Anfang an als nichtig zu behandelndes Rechtsgeschäft verwandelt werden zu können.[1])

Für die Erklärung der juristischen Konstruktion der Anfechtbarkeit geben uns die Motive[2]) Aufklärung. Nach einer wenig glücklichen Definition der Anfechtbarkeit „als derjenigen Ungültigkeit, kraft deren einem Rechtsgeschäft die Gültigkeit nicht sofort, sondern erst dann — dann aber auch rückwärts — entzogen wird, wenn eine darauf bezügliche Willenserklärung von dem hierzu Berechtigten abgegeben wird!" — sagen sie folgendes: „Das anfechtbare Rechtsgeschäft steht unter einer — auflösenden Gesetzesbedingung, deren Eintritt — besonderer Bestimmung zufolge — rückwirkende Kraft hat. Dann weiter unten: „Erfolgt die Anfechtung, so wird das Rechtsgeschäft hinsichtlich der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen, als ob es nicht vorgenommen wäre". Es sei vorausgeschickt, daß der Begriff der Anfechtbarkeit selbst in den Entwürfen nicht gewechselt hat, lediglich die Anwendungsfälle erweitert wurden. Aus den angeführten Sätzen der Motive ist dreierlei bemerkenswert. Zunächst die Konstruktion der Anfechtbarkeit als „auflösender Gesetzesbedingung". Bedingung ist nach der gebräuch-

---

2285, in denen von Gründen der Anfechtbarkeit die Rede ist. Weshalb die §§ 62, 1425, 1591, 2308, 2340 nicht in Betracht kommen, erhellt aus dem vorher Gesagten.

[1]) Es sei besonders betont, daß die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes an sich außer Zweifel steht. Deshalb wird auch der Ausdruck „Mangelhaftigkeit", der sich z. B. in der Leonhardschen Definition in Kohlers Archiv X 16 findet, ausdrücklich vermieden, weil er die Mißdeutung zuläßt, als läge eine krankhafte Konstitution des Rechtsgeschäftes vor.

[2]) Motive I S. 219.

lichen, umfassenden Begriffsbestimmung, derjenige einer Willenserklärung zugefügte künftige, ungewisse Umstand, von dessen Eintritt oder Nichteintritt der Beginn oder das Ende der bestimmten Rechtswirkungen abhängt. Wenn die Motive hier von Gesetzesbedingung sprechen, so ist damit der Gegensatz zur gewillkürten oder Geschäftsbedingung [1]) bezeichnet, der gewöhnlichen, der Privatautonomie entspringenden, Nebenbestimmung des Rechtsgeschäftes. Gesetzesbedingung wäre also eine kraft gesetzlicher Anordnung der Willenserklärung hinzugefügte Nebenbestimmung. Nun ist es aber eine tatsächliche Unmöglichkeit, daß kraft gesetzlicher Anordnung physische Wirkungen eintreten; nicht die Erklärung selbst wird durch das Gesetz beeinflußt, sondern nur ihre rechtlichen Wirkungen; mit andern Worten, es liegt eine Fiktion vor: hinsichtlich ihrer Wirkungen gilt eine auflösende Bedingung der anfechtbaren Willenserklärung hinzugefügt. [2]) Es wird fingiert, der Erklärende bedinge sich aus, daß die Rechtswirkungen der Erklärung aufhören sollen, wenn der künftige ungewisse Umstand der Anfechtung einträfe. [3]) Nun bedarf nach § 159 die auflösende Bedingung, um rückwärts zu wirken, wie dies bei der Anfechtung der Fall ist, einer ausdrücklichen Abmachung

[1]) Nichts hat die Gesetzesbedingung mit der condicio juris, von den Motiven I S. 140 Rechtsbedingung genannt, gemein, die bedingungsweise Hervorhebung eines dem Rechtsgeschäft selbst notwendigen Merkmals bedeutet.

[2]) Daß sie kraft gesetzlicher Anordnung hinzugefügt wird, unterscheidet die Gesetzesbedingung von der Annahme stillschweigender Bedingungen, oder gewissen Auslegungsregeln, die stets einen entsprechenden Willen des Erklärenden voraussetzen. Die Gesetzesbedingung muß folgerecht auch dann gelten, wenn der entgegengesetzte Wille des Erklärenden nachgewiesen wird.

[3]) Derartige Konstruktionen sind nichts seltenes; vgl. z. B. die des § 2077, wo eine stillschweigende Bedingung — nach Motiven V S. 53/54 — fingiert wird, bei deren Ausfall natürlich Unwirksamkeit eintreten muß; daher auch das Wort „wenn“ hier, wo in den folgenden §§ „soweit“ steht. Vgl. Martius S. 62.

der Parteien. Dies wird von der zweiten angeführten Stelle der Motive berücksichtigt; nicht eine einfach auflösende Bedingung ist fingiert, sondern — „besonderer Bestimmung zufolge" — eine Resolutivbedingung mit der Abrede retrotraktiver Wirkung. Die ausdrückliche Betonung dieses Nebenumstandes zeigt, daß die Stelle der Motive nicht einen gelegentlichen Hinweis auf eine Ähnlichkeit mit der Bedingung enthält, sondern daß es sich um eine folgerecht durchgeführte Hilfskonstruktion handelt, auf der das Institut der Anfechtbarkeit aufgebaut ist. Dies bestätigt die dritte Stelle: „Nur hinsichtlich der gewollten rechtlichen Folgen wird das Rechtsgeschäft als nicht vorgenommen angesehen", denn nur diese können durch eine auflösende Bedingung beseitigt werden; andere Folgen sind der Privatautonomie entzogen. Auch hier ist die Konstruktion folgerecht durchgeführt; eine Unterscheidung der gewollten von den unwillkürlichen Folgen würde bei einer anderen Erklärung[1]) der Anfechtbarkeit sinnlos sein.

Die entwickelte Konstruktion der Anfechtbarkeit fügt sich begrifflich von selbst in das entwickelte Schema der Unwirksamkeit ein. Neben den S. 26 unter B 2 [2]) angeführten Fall der

---

[1]) Man denke z. B. an den Fall der römischen in integrum restitutio.

[2]) Das Schema lautet dann:

Unwirksamkeit (im weiteren Sinne)
- A. Nichtigkeit.
- B. Unwirksamkeit (im engeren Sinne)
  - 1. infolge rechtlicher Anordnung
    - α) schwebend.
    - β) endgültig.
  - 2. infolge Selbstbeschränkung
    - a) tatsächlich
      - α) schwebend.
      - β) endgültig.
    - b) fingiert
      - α) —
      - β) endgültig.
        Anfechtbarkeit.

tatsächlichen Selbstbeschränkung als Ursache der Unwirksamkeit, tritt, als Fall fingierter Selbstbeschränkung, die Anfechtbarkeit. Nicht eine Unterart der Unwirksamkeit bildet also die Anfechtbarkeit, sondern lediglich eine Ursache.

Eine weitere Frage ist, welche Stellung der Irrtum unter den Unwirksamkeitsgründen einnimmt.

Vom Standpunkte des Willensdogmas im ersten Entwurf mußte als Folge beachtlichen Irrtums Nichtigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes eintreten, da der erklärte Wille durch irrtümliche Vorstellungen entstellt, nicht als übereinstimmend mit dem wahren, mangelfreien Willen des Erklärenden angesehen werden durfte. Als der Standpunkt des Willensdogmas aufgegeben worden war, [1]) lag keine innere Notwendigkeit mehr vor, die Nichtigkeit beizubehalten, und es traten Erwägungen auf, die die Kommission bewogen eine Änderung vorzunehmen. [2]) „So setzte sie an Stelle der Nichtigkeit als Folge des wesentlichen Mangels die Anfechtbarkeit, weil letztere dem in den großen Rechtsgebieten des preuß. allgem. Landrechtes und des code civ. geltenden Recht entspreche, vielfach von der Kritik und den Bundesregierungen befürwortet sei und der Sachlage am besten entspreche. Der Irrende erfahre keine unbillige Behandlung, wenn seine Willenserklärung einstweilen als gültig betrachtet und ihm nur freigestellt werde, dieselbe durch einen besonderen Willensakt hinfällig zu machen, und der gegenüberstehenden Person geschehe kein Unrecht, wenn die von ihr für wirksam gehaltene gegnerische Willenserklärung beim Unterbleiben der Anfechtung auch fernerhin wirksam bleibe. Ein berechtigtes Interesse an der Nichtigkeitserklärung habe weder sie noch ein

---

[1]) Auch nicht gewollte Willenserklärungen unter Umständen als gültig angesehen wurden.

[2]) Die folgende Darstellung der Gründe ist Reatz, a. T. BGB. S. 51 entnommen, der die einzelnen Stellen der Motive und Protokolle übersichtlich zusammenstellt.

unbeteiligter Dritter, zumal nicht in solchen Fällen, in denen der Irrende mit der Aufrechterhaltung des Geschäftes einverstanden sei". [1]) So wurde in allen Fällen [2]) des beachtlichen Irrtums Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäftes als Folge bestimmt; auch der motivierende Irrtum des § 2078, 2 bewirkt lediglich Anfechtbarkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes, d. h. die gesetzliche Fiktion, daß es unter der auflösenden Bedingung der Anfechtung wegen Irrtums, verbunden mit der Abrede retrotraktiver Nichtigkeit, errichtet worden sei. Wie aus dem S. 30 aufgestellten Unwirksamkeitsschema erhellt, ist die Anfechtung, als Ausfall einer fingierten Resolutivbedingung, die Ursache endgültiger Unwirksamkeit. Der Irrtum ist lediglich Voraussetzung der Anfechtung, also an sich kein Unwirksamkeitsgrund.

§ 4.

4. Anfechtungsvoraussetzungen.

Es wäre nunmehr auf die Voraussetzungen des hier in Frage kommenden § 2078, 2 BGB. einzugehen.

Das geltende Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches bildet in unserer Frage den Schlußpunkt einer Entwicklung, die bereits im römischen Rechte vorgezeichnet war, von dessen Stellungnahme hierzu deshalb ausgegangen werden muß.

Wie bereits erwähnt, galt im altrömischen Recht der Grundsatz „falsa causa non nocet", der die Irrelevanz des Irrtums im Motiv für das Rechtsgeschäft aussprach, auch uneingeschränkt für letztwillige Verfügungen.

---

[1]) „Da die Anfechtung zudem an eine kurze Frist geknüpft sei; werde die Angelegenheit rasch zur Entscheidung gebracht und die Möglichkeit abgeschnitten noch nach Jahren die angebliche Ungültigkeit geltend zu machen". Protokolle I S. 48.

[2]) Ausgenommen §§ 779, 812, 1949, wo eine andere Regelung geboten erschien.

Dies zeigen insbesondere folgende Quellenstellen:

Dom. Ulpiani fragmenta liber XXIV § 12:

„neque ex falsa demonstratione, neque ex falsa causa legatum infirmatur";

§ 31 inst. de legatis II, 20:

„longe magis legato falsa causa non nocet";

l. 7 § 2 D. de cond. et demonstr. XXXV, 1:

„quod autem iuris est in falsa demonstratione, hoc vel magis est in falsa causa, veluti ita, Titio fundum do, quia negotia mea curavit".

Dies stimmt überein mit dem streng formalistischen Charakter, welchen das altzivile Recht auch der Erbeinsetzung gab, und das erforderte, daß man, sobald nur eine in gehöriger Form abgegebene Erklärung vorlag, diese auch strikt zur Ausführung brachte, ohne sich darauf einzulassen, zu erforschen, ob dies auch dem wirklichen Willen des Erblassers entsprach.[1])

In der späteren Kaiserzeit greift jedoch bald eine freiere Auffassung Platz. In einer ganzen Reihe von Quellenstellen finden wir den Satz „falsa causa non nocet" durchbrochen. Bald wird dem Irrtum im Beweggrund Beachtung in folgenden Fällen geschenkt:

A. indem auf ihm beruhende Erbeinsetzungen ungültig werden, wie:

1. l. 93 D. de hered. inst. 28, 5
2. l. 27 u. 28 D. de inoff. test. 5, 2
3. l. 46 D. de iure fisci 49, 14
4. l. 4 C. de hered. iustit. 6, 24
5. l. 5 C. de test. 6, 23
6. l. 7 C. de hered. inst. 6, 24
7. l. 14 § 2 D. de lib. et postumis 28, 2
8. l. 15 § 2 D. de lib. et postumis 28, 2

---

[1]) vgl. hierzu auch Loewenwald, Erbeinsetzung Bl. 40.

mag der Irrtum nun darin bestanden haben, daß ein genehmerer Erbe eines früheren Testamentes (Fall 1) oder ein Intestaterbe (Fall 2) fälschlich für tot gehalten, oder eine Verwandtschaft mit dem eingesetzten Erben angenommen wurde, die tatsächlich nicht vorhanden (Fall 3—6) oder endlich analog eine Enterbung erfolgt war (Fall 7—8).

B. oder es konnten Vermächtnisse, die ihre Errichtung einem Irrtum des Testators verdankten, angefochten werden, wie:

1. l. 72 § 6 D. de condic et demonst. 35, 1
2. l. 1 C. de falsa causa adj. 6, 44
3. l. 67 § 8 D. de leg. II

von denen die im Fall 1 enthaltene Regel im Fall 2 entsprechend auf das Fideikommiß angewandt wird, und 3 den Fall behandelt, daß eine fremde Sache, die irrtümlich für die eigene gehalten wurde, den Gegenstand des Vermächtnisses bildete.[1])

Bei einer Vergleichung der angeführten Stellen, die, wenn sie das Quellenmaterial auch nicht erschöpfen, doch eine Übersicht geben, gelangen wir zu dem Ergebnis, daß der Grundsatz „falsa causa non nocet“ im römischen Recht bereits häufig durchbrochen wurde und sich für Vermächtnisse sogar eine Regel gebildet hatte, dem Irrtum im Beweggrund Beachtung zu schenken.[2])

Auf dieser römisch-rechtlichen Grundlage hat das gemeine

---

[1]) Über die Übersetzung des „plerumque“ in der ersten der zitierten Stellen herrscht Streit; vgl. Loewenwald a. a. O. S. 46 Anm. Die Schwierigkeit besteht aber wohl nur scheinbar. Selbst dann wenn „plerumque“ nur mit „bisweilen“ zu übersetzen ist, dürfte doch eine allgemeine Regel damit ausgesprochen werden und das „si“ mit „nämlich dann wenn“ zu übersetzen sein. Das dürfte sich aus dem Zusammenhang mit dem ganz allgemein gefaßten Vordersatz ergeben.

[2]) Inwieweit das von der Voraussetzung abhängig gemacht wurde, daß dieser irrige Beweggrund auch tatsächlich „bestimmend“ für den Erblasser gewesen, darauf einzugehen würde selbst Gegenstand einer eingehenden Untersuchung sein müssen. Es genüge hier auf die einschlägige Erörterung der Frage bei Loewenwald S. 30ff. hinzuweisen.

Recht weitergebaut und die zerstreuten Fälle der römischen Quellen unter den allgemeinen Grundsatz zusammengefaßt, daß letztwillige Verfügungen wegen Irrtums im Beweggrunde anfechtbar seien. So finden wir diesen Grundsatz z. B. bei Hufeland, Lehrbuch des gemeinen Zivilrechts II § 1087 bereits als feststehend ausgesprochen.[1])

Diesem Grundsatze hat auch das BGB. in dem § 2078, 2 eine feste Form gegeben, auf dessen Voraussetzungen nunmehr einzugehen wäre.

Soweit die Entstehungsgeschichte des § 2078, 2 für seine Auslegung in Betracht kommt, sei sie zunächst erörtert.

Im § 102 des ersten Entwurfs war ausgesprochen, daß der sogen. Irrtum ein Beweggrund auf die Gültigkeit von Rechtsgeschäften ohne Einfluß bliebe,[2]) „der Erklärende die Folgen und die Gefahr einer mangelhaften Motivierung seines Willens selbst zu tragen habe". Wenn der Entwurf diesen Grundsatz bei letztwilligen Verfügungen im § 1781 Entw. 1 durchbrach, so lag der Grund darin, daß es sich hier um unentgeltliche Zuwendungen handelte, daher die Bestimmungen des § 1781 Entw. 1 mit denen der im § 737 ff. Entw. 1 enthaltenen Kondiktionenlehre in Übereinstimmung gebracht werden mußten. Damit kam ein Moment hinzu, das für die allgemeinen Irrtumsparagraphen nicht maßgebend war, das Erfordernis ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Irrtum und der erfolgten Verfügung. Der im gemeinen Recht anerkannte Grundsatz „si probetur alias legaturus non fuisse", erlangte Aufnahme, indem der Beweggrund im § 1781 zum Bestimmungsgrund

---

[1]) Dagegen v. Savigny, der getreu seiner sich streng an die Quellen haltenden Rechtsformulierung dem Irrtum im Beweggrund bei Erbeinsetzungen nur in den aus dem römischen Recht überlieferten Fällen Wirksamkeit beimessen wollte (Neumann a. a. O. S. 26).

[2]) Motive V S. 48.

wurde.[1]) Der Irrtum konnte zweierlei Natur sein; entweder befand sich der Erblasser über gegenwärtige oder vergangene Tatsachen im Irrtum, oder die irrige Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines zukünftigen Umstandes bewog ihn zu der Verfügung. Der letztere Fall betraf den Tatbestand der Windscheidschen Voraussetzungslehre,[2]) weshalb der erste Entwurf, der diese Lehre angenommen hatte, die irrige Erwartung hier Voraussetzung nannte. Mit der vielumstrittenen Voraussetzungslehre gab der zweite Entwurf auch diese Bezeichnung auf, behielt im übrigen jedoch den Inhalt von § 1781 Entw. 1 im § 2078, 2 BGB bei; nur wurde die allgemeine Wirkung der Anfechtung insofern eingeschränkt, als an die Stelle des Wortes „wenn" ein „soweit" gesetzt wurde; der Irrtum über einen einzelnen Punkt also eine Verfügung nur in dem Umfang anfechtbar machte, als die Kausalität reichte. So entstand die heutige Fassung des § 2078, 2: „Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes bestimmt worden ist." [3])

---

[1]) § 1781 „wenn der Erblasser zu derselben bestimmt worden ist."

[2]) Sie wurde von Windscheid 1850 in gleichbenanntem Werke entwickelt; kurz findet sie sich dargestellt Pand. I § 97 S. 435 „Voraussetzung ist eine unentwickelte Bedingung usw." —

[3]) Der Paragraph ist in der Weise zusammengezogen worden, als er hier in Betracht kommt. Frommhold, 6. Anm. BGB. Erbr. S. 120, meint, der letzte Teil des ersten Abschnittes „und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde" bezöge sich auf Abs. 2. Dies ist unseres Erachtens unrichtig. Abgesehen davon, daß die Protokolle S. 49 V nichts darüber sagen, obgleich sie bei der Ausführlichkeit der Behandlung gerade dieser Paragraphen zum mindesten dann eine kurze bestätigende Bemerkung enthalten müßten, lag auch für die Kommission keine Veranlassung vor, diesen Umstand noch besonders zu betonen, da der Kausalzusammenhang hier vollständig genügt; auch der Wortlaut des Paragraphen spricht ehre

Drei Voraussetzungen stellt § 2078, 2 für die Anfechtbarkeit letztwilliger Verfügungen auf. Es muß eine Verfügung vorliegen, ein Anfechtungsgrund der bezeichneten Art und eine Beziehung zwischen beiden, die durch das Wort „bestimmt" angegeben wird. Was die Verfügung betrifft, so macht es für die Anfechtbarkeit keinen Unterschied mehr, in welcher Weise sie errichtet worden ist, wie dies nach allgem. Landrecht [1]) der Fall war. Was den Umfang der Verfügung betrifft, so können auch einzelne Teile eines Testaments selbständig angefochten werden, und nach heutiger Fassung wirkt auch eine Anfechtung im ganzen stets nur auf den vom Irrtum betroffenen Teil. Der Anfechtungsgrund ist im vorliegenden Falle die irrige Annahme oder Erwartung des Eintrittes oder Nichteintrittes eines Umstandes; der Gegenstand des Irrtums kann, wie die Gegensätze Annahme und Erwartung [2]) sagen sollen, sowohl ein vergangener oder gegenwärtiger, als auch ein zukünftiger zur Zeit der Testamentserrichtung noch zu erwartender Umstand sein; auch kann auch ein anderes tatsächliches Ereignis als ein persönliches Verhalten Gegenstand des Irrtums sein, erforderlich ist nur, „daß der Erblasser durch eine positive und deutliche Vorstellung eines tatsächlichen Umstandes oder Ereignisses zu der letztwilligen Verfügung bestimmt worden sei" [3]) — „hierbei macht es keinen

---

dagegen als dafür. Der von uns angenommenen Ansicht ist Martius S. 56; Staudinger, 14. Lief. S. 313, wie aus dem Gegensatz der Behandlung von §§ 2078, 2 und 2078 erhellt. Der Ansicht Frommholds sind Neumann S. 39, der keine Begründung gibt, und Niemir S. 94, der seine Ansicht jedoch auf ein falsch verstandenes Zitat bei Martius S. 56 stützt.

[1]) Für das gerichtliche Testament.

[2]) über den scheinbaren Widerspruch, der in den Worten „irrige Erwartung" liegt, s. Martius S. 54, der nachweist, daß „man auch über die Zukunft irren kann".

[3]) Prot. V S. 51.

Unterschied, ob der vorausgesetzte Eintritt oder Nichteintritt eines künftigen Ereignisses oder eines rechtlichen Erfolges vor oder nach dem Erbfall sich entscheidet".[1]) — Der Irrtum muß eine positive, deutliche Vorstellung sein; der Fall der ignorantia wird hier also, m. E., wie bereits ausgeführt wurde, nicht mit umfaßt; anders im Falle des § 2079. Ohne Bedeutung ist es, auf welche Weise die irrtümliche Vorstellung entstanden ist. Der Fall des Betruges ist im Erbrecht nicht besonders geregelt; seine Wirkung kommt für die durch das Testament betroffenen Dritten nur insoweit in Betracht, als er auf Seiten des Erblassers einen, — nach § 2078, 2 beachtlichen — Irrtum hervorgerufen hat. Während hinsichtlich der Verfügung und des Anfechtungsgrundes Motive und Protokolle den klaren Sinn des Gesetzes erläuternd wiedergeben, ist ihren Ausführungen über das Verhältnis beider zueinander nur mit Einschränkung beizupflichten. Sie bezeichnen[2]) die durch das Wort „bestimmt" angegebene Beziehung als „ursächlichen Zusammenhang", der vorhanden sein müsse; „mit anderen Worten, der irrig als zutreffend oder vorliegend angenommene Umstand muß es allein gewesen sein, der dem Verfügenden zu der Zuwendung bewog". — Man hat dieser Auffassung folgend, den Fall des motivierenden Irrtums in § 2078, 2 auch „Irrtum im einzigen Motiv" genannt; jedoch zu unrecht. Wie der zugrundeliegende Satz der Quellen[3]) „si alias legaturus non fuerit", so bedeutet das Wort „bestimmen" auch nur für die Entschließung ausschlaggebend sein, wobei wohl auch andere Beweggründe mit tätig sein könnten. „Obgleich man daran festhalten muß, daß sich das ‚Kausalgesetz' nur auf die in Raum und Zeit vorsichgehenden Veränderungen,

---

[1]) Mot. V S. 49.

[2]) Mot. V S. 48.

[3]) l. 72 § 6 D. 35, 1 Falsam causam legato non abesse, verius est, quia ratio legandi legato non cohaeret: sed plerumque, doli exceptio locum habebit, si propetur alias legaturus non fuisse.

nicht auf die logische Verknüpfung der Begriffe bezieht," [1]) wie Liszt ausdrücklich betont, kann man doch nach dem Vorbild der Motive, die Kausalitätsgesetze hier anwenden, wenn man sich stets vergegenwärtigt, daß dies nur vergleichsweise geschieht.[2]) Demnach wäre Anfechtungsgrund hier eine „irrige Vorstellung, die nicht hinweg gedacht werden könnte, ohne daß der Eintritt des Erfolges, die letztwillige Verfügung, entfallen müßte". Daß es nicht die Absicht der Kommission war, den Anfechtungsgrund nur dann wirken zu lassen, wenn er einziges Motiv wäre, sondern, daß sie lediglich eine Art „Kausalzusammenhang" verlangten, die Auffassung, oder wenigstens der Ausdruck der Motive also falsch ist, das zeigt die Tatsache, daß man den Wortlaut der Fassung inhaltlich mit dem Voraussetzungsbegriff des 1. Entwurfes identifizierte,[3]) bei der Voraussetzung aber von „alleinigem Motiv" keine Rede sein kann.[4]) Das Bürgerliche Gesetzbuch ist hier nicht dem Vorbild des österr. BGB. gefolgt, dessen § 572 die gegenteilige Ansicht vertritt: „Auch wenn der von dem Erblasser angegebene Beweggrund falsch befunden wird, bleibt die Verfügung gültig, es wäre denn erweislich, daß der Wille des Erblassers einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrund beruht habe."

Eine weitere Frage ist, wer persönlich berechtigt ist, anzufechten. Hierüber gibt § 2080 Auskunft. Hierzu die Motive V S. 55. Bei Anfechtung letztwilliger Verfügungen besteht die Eigentümlichkeit, daß derjenige, welcher unter dem Einflusse einer gewissen Art von Willensunfreiheit verfügt hat, in dem Zeitpunkt der Wirkung der Verfügung nicht mehr vorhanden ist,

---

[1]) Liszt, Strafrecht S. 106. Doch ist auch die letztere Ansicht verbreitet.

[2]) Liszt, Definition des Kausalzusammenhangs das. S. 106.

[3]) Prot. V S. 49. Eine sachliche Änderung wurde durch die Streichung „der Voraussetzung" nicht herbeigeführt.

[4]) Planck V S. 246; a. A. Endemann S. 210 Anm. 11.

mithin auch nicht anfechtungsberechtigt sein kann. Ein Übergang des Anfechtungsrechtes im Wege der Rechtsnachfolge ist deshalb nicht denkbar, weil gerade die Rechtsnachfolge durch die Anfechtbarkeit in Frage gestellt wird. Daher können nicht die Rechtsnachfolger, sondern nur diejenigen als anfechtungsberechtigt bezeichnet werden, welche im Falle der Unwirksamkeit der anfechtbaren Verfügung, sei es als Erben, sei es als Vermächtnisnehmer, aus dem Nachlasse etwas erhalten würden, was sie nicht erhalten, wenn die Verfügung bestehen bleibt. — Diesen Erwägungen ist die Fassung des § 2080 entsprungen. Er erhält zwei Voraussetzungen, die den Kreis der Berechtigten zu begrenzen bestimmt sind. Anfechtungsberechtigt ist, wem der Wegfall der anfechtbaren Verfügung unmittelbaren Vorteil bringt. Der Gesetzesausdruck „zu Statten kommen" bedingt die rechtliche Natur des Vorteils; nicht ist die persönliche Auffassung des Anfechtenden maßgebend. Der Vorteil ist jedoch nicht auf die vermögensrechtliche Seite beschränkt; auch familienrechtliche Interessen, wie z. B. die gesetzliche Berufung zur Vormundschaft,[1]) genügen dem Erfordernis des „zu Statten kommens". Weiterhin muß der Vorteil für den Anfechtenden ein unmittelbarer sein, der Wegfall der Verfügung darf ihm nicht etwa erst dann zustatten kommen, wenn z. B. ein vor ihm berechtigter gesetzlicher Erbe wegfiele.[2])

Weitere Erfordernisse enthält § 2082, der eine einjährige Ausschlußfrist für die Anfechtungshandlung anordnet.[3])

---

[1]) vgl. Planck V S. 249.

[2]) Die Protokolle V S. 61 betonen, „daß dann ja folgerecht auch der Fiskus für anfechtungsberechtigt erklärt werden müsse".

[3]) Sie soll „der erheblichen Unzuträglichkeit einer Anfechtung nach ungemessener Zeit vorbeugen". Motive V S. 58; vgl. pr. LR. 2, 2 § 140: 2 Jahre.

§ 5.

5. Die Anfechtungshandlung.

Die Anfechtung besteht, wie ausgeführt wurde, in der Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner; wer dies im einzelnen Falle ist, bestimmt § 143. Hier handelt es sich um die Vernichtung der Wirkungen von Rechtsgeschäften, die errichtet worden sind, um bestimmte rechtliche Verhältnisse zwischen den Parteien zu regeln. Mögen ihre Wirkungen sich oft auch auf Dritte erstrecken, seinem Wesen nach beschränken sich die Wirkungen des Rechtsgeschäftes regelmäßig auf einige wenige Personen. Anders liegt es bei der erbrechtlichen Unterart letztwilliger Verfügungen.[1]) „Hier werden weitere Kreise durch die Anfechtungshandlung in Mitleidenschaft gezogen, da sie vielfach die Gesamtnachfolge in Frage stellt. Dazu kommt die weitere Erwägung, daß es hier oft zweifelhaft sein dürfte, wer nach § 143 Anfechtungsgegner ist, da die letztwillige Verfügung eine Willensäußerung darstellt, die nicht „an eine Behörde oder diejenige Person gerichtet ist, die von ihren Wirkungen betroffen wird“.[2]) Deshalb sah sich die Kommission veranlaßt, gewisse Arten der Anfechtung letztwilliger Verfügungen unter Sonderbestimmungen zu stellen (§ 2081). Soweit dieser Paragraph hier Anwendung findet, verlangt er „Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht“ für die Anfechtung „einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt wird“. Im Gegensatz zu §§ 1945, 1955 wird eine besondere Form für die Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht nicht gefordert.

---

[1]) vgl. Planck V S. 251.

[2]) Deshalb wird sie wie S. 7 Anm. 2 ausgeführt wurde, von Hellmann als Willensverwirklichung von der „Willenserklärung“ ausdrücklich unterschieden. „Ein vor einem Richter errichtetes Testament stellt deshalb noch nicht eine dem Richter gegenüber abgegebene Erklärung dar.“ Planck V S. 252.

Was die Wirksamkeit der Erklärung angeht, finden die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere § 130 Anwendung.[1] [2]

§ 6.

6. Die Anfechtungswirkung.

Es ist zur Feststellung des Begriffes der Anfechtbarkeit ermittelt worden, daß das Gesetz ihn, als auflösende Bedingung mit Retrotraktionsabmachung fingiert; dieser juristischen Konstruktion entsprechen die Wirkungen der Anfechtung, die in dem §§ 142—144 entwickelt sind. „Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen".[3] Die Motive I S. 219 führen diese Wirkung näher aus: „Solange nicht angefochten ist, besteht das Rechtsgeschäft. Erfolgt die Anfechtung, so wird das Rechtsgeschäft hinsichtlich der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen, als ob es nicht vorgenommen worden wäre. Der frühere Zustand wird alsdann unter den Parteien von Rechtes wegen wiederhergestellt. Ist Eigentum an einer beweglichen Sache anfechtbar übertragen, so fällt dasselbe mit der Anfechtung zurück, ohne daß es der Rückübertragung bedarf".

---

[1]) Nach §§ 72, 73 des RG. über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

[2]) § 83 dess. Gesetzes.

[3]) Die begriffliche Untersuchung erfolgte S. 28ff.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Paul Wolfgang Müller, bin am 25. Februar 1881 als Sohn des Rittergutsbesitzers Moritz Müller und dessen Ehefrau Magdalene, geb. Marx, in Gniesgau, Kreis Neumarkt, geboren. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Meinen Wohnsitz habe ich als Regierungs-Referendar in Posen. Ich besuchte die Gymnasien von St. Elisabeth und Johannes in Breslau und verließ letzteres Ostern 1899 mit dem Zeugnis der Reife. Hierauf studierte ich sieben Semester lang die Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg, Leipzig und Breslau.

Ich hörte während dieser Zeit Vorlesungen der Herren Professoren:

Bekker, Kuno Fischer, Hensel, Jellinek, Schröder, Binding, Strohal, Stieda, Sohm, Leonhard, Brie, Jörs, Fischer, Engelmann, Gretener und Beyerle.

Im Frühjahr 1903 ließ ich mich exmatrikulieren und bestand im März 1903 in Breslau das Referendarexamen.